

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00005

vom 12. September 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2015.00005

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00005 du 12 septembre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00005 del 12 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

.2), wobei neben der ordentlichen Berufsvorsorge (Versicherung

Nr. 51/1.131.137-0, Urk. 10/2) bei der Bâloise

ab dem 1. Januar 2006 auch eine ausserobligatorische berufliche Vorsorge (Versicherung

Nr. B.____) geführt wurde (vgl. dazu Urk. 9/1 und 9.2). Z.____

sel. verstarb am 11. Oktober 201

E. 1.1

Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BVG). Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, gelten gemäss Art. 49 Abs. 2 BVG die in dieser Bestimmung aufgezählten Vorschriften. Dies bedeutet indessen nicht, dass Vorsorgeeinrichtungen, die über das Obligatorium hinausgehende Leistungen erbringen (umhüllende Vorsorgeeinrichtungen), in der weitergehenden Vorsorge nur die in diesem Absatz ausdrücklich vorbehaltenen Vorschriften des BVG zu beachten hätten. Vielmehr sind sie von Verfassung wegen auch an die Grundsätze der Rechtsgleichheit, des Willkürverbots und der Verhältnismässigkeit gebunden (BGE 130 V 376 E.

6.4 mit Hinweisen).

E. 1.2

Im Bereich der weitergehenden Vorsorge wird das Rechtsverhältnis zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Vorsorgenehmer durch einen privatrechtlichen Vorsorgevertrag begründet, der rechtsdogmatisch den Innominatverträgen (eigener Art) zuzuordnen ist (BGE 130 V 103 E.

3.3, 129 III 305 E.

2.2). Als solcher untersteht er in erster Linie den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts. Das Reglement stellt den vorformulierten Inhalt des Vorsorgevertrages beziehungsweise dessen allgemeine

Versicherungsbedingungen (AVB) dar, denen sich der Versicherte ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten unterzieht (BGE 132 V 149 E.

5, 129 V 145 E.

3.1, 127 V 301 E.

3a). Dies schliesst

nicht aus, dass im Einzelfall auch vom Reglement abweichende Abreden getroffen werden können. Allerdings bedarf es hierfür einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem versicherten Arbeitnehmer (BGE 131 V 27 E. 2.1, 122 V 142 E. 4b).

E. 1.3

Nach ständiger Rechtsprechung erfolgt die Auslegung der Vorsorgeverträge nach dem Vertrauensprinzip. Es ist darauf abzustellen, wie die zur Streitigkeit Anlass gebende Willenserklärung vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durfte und musste. Dabei ist nicht auf den inneren Willen des Erklärenden abzustellen, sondern auf den objektiven Sinn seines Erklärungsverhaltens. Der Erklärende hat gegen sich gelten zu lassen, was ein vernünftiger und korrekter Mensch unter der Erklärung verstehen durfte. Weiter sind die besonderen Auslegungsregeln bei Allgemeinen Geschäfts- oder Versicherungsbedingungen zu beachten, insbesondere die Unklarheits- und die Ungewöhnlichkeitsregel (BGE 132 V 149 E. 5, 130 V 80 E. 3.2.2, 122 V 142 E. 4c). 2.

E. 2

(Urk. 10/

E. 2.1

Die Kläger führen zur Begründung ihrer Klage aus ,

C.____

sel. sei weder im Schreiben 2 1. November

2012 noch in dem beigelegten Meldeformular darauf hingewiesen worden, dass die Wahl einer Ehegattenrente oder einer einmaligen Kapitalabfindung befristet gewesen sei. Die Beklagte habe damit ihre Informationspflicht verletzt, hätte sie doch bei einem durchschnittlichen Mass an Aufmerksamkeit erkennen müssen, dass sie durch das Zuwarten das Risiko bestanden habe, die reglementarische Frist zur Ausübung des Wahlrechts zu versäumen. Die Berater hätten C.____

sel. einen hälftigen Kapitalbezug empfehlen, während sie selber beabsichtigt habe, eine vollständige Kapitalabfindung zu wählen. Mit einer Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte sie unmittelbar nach der Rückkehr aus ihren Ferien die Variantenwahl getroffen. Mit Blick auf den Vertrauensschutz und mit Bezug auf die für fehlende Rechtsmittelbelehrung entwickelten Grundsätze hätte C.____

sel. die Variantenwahl auch erst nach der Rückkehr aus ihren Ferien (innerhalb der in der Besprechung von 22. Januar 2013 ausbedungenen Bedenkzeit) rechtsgültig treffen können und der Beklagten wäre der Einwand versagt gewesen, die Kapitaloption sei nicht in der Frist gewählt worden. Im Zeitpunkt ihres Todes habe sie mithin über das entsprechende Optionsrecht bzw. latent bereits über den entsprechenden vorläufigen Anspruch auf Kapitalzahlung verfügt. Dieser Anspruch sei in ihren Nachlass gefallen und werde von den Klägern als Erben eingeklagt. Eventualiter werde der eingeklagte Betrag als Schadenersatz geltend gemacht, da das Wahlrecht wegen unterbliebener Information durch die Beklagte nicht innerhalb der reglementarischen Frist ausgeübt worden sei (Urk. 1 und Urk. 13).

E. 2.2

Demgegenüber machte die Beklagte geltend, es sei zutreffend, dass C.____

sel. zu ihren Lebzeiten nicht auf die reglementarische Frist zur Ausübung des Optionsrechts hingewiesen worden sei.

Diese Frist sei ihr auch nie entgegengehalten worden. Dass C.____ sel., wenn sie weiterhin gelebt hätte, die Kapitaloption gewählt hätte, sei spekulativ und es könne - nachdem sie während gut zweieinhalb Monaten zwischen Bekanntgabe der Optionsmöglichkeit bis zum Todesfall das ihr zustehende Optionsrecht nicht ausgeübt habe -

nicht von einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit gesprochen werden. Unabdingbar hätte

die Begünstigte sodann das Optionsrecht zu ihren Lebzeiten ausüben müssen, was vorliegend unbestrittenermassen nicht der Fall gewesen sei. Bei der Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente handle es sich um einen Anspruch, der einzig auf dessen Leben gestellt sei und nach Massgabe dessen kapitalisiert werde. Die reglementarische Formulierung sowie die Anknüpfung der Leistung stünden somit einer Vererbbarkeit des Optionsrechts entgegen (Urk.

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob das Wahlrecht für eine Kapitalabfindung anstelle der Rente im Zeitpunkt des Todesfalls der begünstigten C.____

sel. untergegangen ist,

nachdem diese das Optionsrecht zu Lebzeiten nicht ausgeübt hat.

3.

E. 3

1 S. 19). Mit letztwilliger Verfügung setzte er seine Lebenspartnerin C.____ sel., geb. 1964, als Alleinerbin ein (Urk. 10/3. 1 S. 15 ff.).

Unter dem Titel „Todesfall/ Kapitaloption“ bescheinigte die Bâloise für C.____

sel. mit Schreiben vom 21. November 2012 eine jährliche

„Ehegattenrente“ von Fr. 40'656.-- (Variante A) oder eine einmalige Kapitalabfindung von Fr. 950'675.-- (Variante B) wobei festgehalten wurde, dass an

Stelle der Variante A (mit Ehegattenrente) auf die Variante mit dem Barwert der Ehegattenrente optiert werden könne (Urk. 10/3. 2).

Am 5. Februar

2013 verstarb C.____

sel. (Urk. 10/3.

E. 3.1

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Art. 19 und Art. 20 BVG (überlebender Ehegatte, Waisen) als begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG auch natürliche Personen vorsehen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die

Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Die Begünstigung nach Art. 20a BVG stellt keine obligatorische Leistung dar und es ist der Vorsorgeeinrichtung überlassen, ob sie eine solche Regelung vorsehen will. Macht sie davon Gebrauch, ist die Regelung nach Art. 20a BVG insofern abschliessend, als dass der darin genannte Begünstigtenkreis nicht erweitert und die Reihenfolge nicht verändert werden darf, doch kann

da von abgewichen werden, indem die Vorsorgeeinrichtung Leistungen auf einzelne in Art. 20a Abs. 1 genannte Gruppen beschränken kann (BGE 135 V 80 E.

3.4).

E. 3.2

Im vorliegend anwendbare n Reglement der Bâloise -Sammelstiftung für die ausser obligatorische berufliche Vorsorge für die Vorsorgekasse der A.____ GmbH ,

Ausgabe 1 1. Januar 2012 ,

(Urk. 9/1, nachfolgend: Reglement) hat die Be klagte unter dem Titel „ Lebenspartnerrente “ einen entsp rechend erweiterten Begünstig tenkreis

für den überlebenden Lebens partner vorgesehen

(Art . 14 Regle ment). Vorbehältlich hier nicht interessierender Ausnahmen erklärt das Regle ment für die Lebenspartnerrente die Bestimmungen über die Ehegatten rente

für anwendbar (Art . 14.2 Reglement).

E. 3.3

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet (Art. 37 Abs. 1 BVG). Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reg le ment vorsehen, dass die Anspruchsberechtigten eine Kapitalabfindung an Stelle einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente wählen können und vorsehen, dass die Anspruchsberechtigten eine bestimmte Frist für die Geltend machung der Kapitalabfindung einhalten müssen (Art. 37 Abs. 4 BVG). 3. 4

Unter dem Titel „ Kapitalabfindung“ sieht das Reglement

dafür u nter a nderem folgende Regelungen vor: „ Anstelle einer Ehegattenrente kann der überlebende Ehegatte ganz oder teilweise eine Kapitalabfindung verlangen. Er hat dies vor der ersten Rentenzahlung, spätestens aber zwei Monate nach Bekanntgabe der Höhe des Kapitals der Stiftung schriftlich bekannt zu geben “

(Art . 22 .4 Regle ment). Die Höhe der Kapitalabfindung wird hierbei nach versicherungsmathe matischen Grundsätzen berechnet (Art . 22.5 Reglement). 4. 4.1

Nach dem Gesagten handelt es sich beim vorliegend zu beurteilenden Anspruch auf ein e Kapitalabfindung um einen überobligatoris chen Anspruch, dessen Aus gestal tung von der Vorsorgeeinrichtung unter Beachtung der Rechtsgleichheit und des Diskriminierungsverbots grundsätzlich frei geregelt werden kann. Zwingend sind lediglic h die in Art. 20 a Abs. 1

lit a-c BVG aufgeführten Personen kategorien sowie die Kaskadenfolge. Aufgrund der Aktenlage ist sodann belegt, dass C._____

sel. mit Schreiben vom 21. November

2012 (Urk. 10/3. 2) die Höhe der Kapitalabfindung mitgeteilt wurde. Im Weiteren blieb unbestritten, dass sie zu ihren Lebzeiten die Kapitalabfindung nicht verlangt hat. Die reglementarische Frist von zwei Monaten zur schriftlichen Bekanntgabe der

optional wählbaren Kapitalabfindung an Stelle der Ehegatten- respektive Lebenspartnerrente

lief damit per Ende Januar 2013 ab. Eine andere Frist oder deren Erstreckung sieht das Reglement nicht vor und auch nicht eine

Ausdehnung des Wahlrechts auf weitere Begünstigte. Ein in Einzelfällen

auf Ersuchen der begünstigten Person gewährte längere Frist, wie die Beklagte ausführt (Urk.

E. 3.4

). Die

schriftliche Willenserklärung ist

somit untrennbar an die Person des überlebenden Lebenspartners gebunden und hat höchstpersönlichen Charakter. Eine andere Interpretation lässt das Reglement nicht zu und kann auch nicht durch Auslegung gewonnen werden.

So knüpft das Reglement in Bezug auf den Regelfall des Rentenbezugs an die Persönlichkeit des überlebenden Lebenspartners

an und hält ausdrücklich fest, dass dieser Anspruch

definitiv mit dessen

Tod erlöscht (Art. 14. 2 Reglement). Damit sind auch die ohne Ausübung der Kapitalabfindungsoption auszurichtenden Rentenleistungen

an den Begünstigten gebunden und gehen mit seinem Todesfall unter.

Die Ausübung des Wahlrechts hängt deshalb

entscheidend vom Faktor ab, wie hoch der überlebende Lebenspartner als Begünstigter seine

Lebenserwartung einstuft, zahlt sich doch eine Kapitalabfindung

umso eher aus, je kürzer die eigene Lebenserwartung eingeschätzt wird. Ist der Begünstigte jedoch bereits verstorben, bevor er die optionale Kapitalabfindung gewählt hat, hat sich dieses entscheidende Risiko bereits verwirklicht. Ein Übergang des Wahlrechts auf die Erben, mithin nach Eintritt des Risikofalls, stünde damit dem

Versicherungsprinzip entgegen,

wonach

ein bereits eingetretenes Ereignis nicht versichert werden kann.

Hinzu kommt, dass sich grundsätzlich auch eine schlechte Stellung der Kläger (Geschwister) gegenüber dem überlebenden Lebenspartner rechtfertigt, da ihnen unter vorsorgerechtlichen Gesichtspunkten

eine ganz andere Stellung zukommt. So ist den auch eine Begünstigung der Geschwister bei den Hinterlassenenleistungen dem Sozialversicherungsrecht grundsätzlich fremd

(vgl. Esther Amstutz, Die Begünstigtenordnung der beruflichen Vorsorge, Diss. 2014, Rz. 604). 4.4

Keine andere Sichtweise ergibt sich aus dem Urteil BGE 121 V 28, auf das sich die Kläger berufen, waren doch dort im Zusammenhang mit einem Verfahren der obligatorischen Unfallversicherung Informationspflichten im Zusammenhang mit der Weiterführung einer Nichtberufsunfallversicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses strittig. Fragen in der hier interessierenden Fallkonstellation standen hingegen nicht zur Diskussion, weshalb sich Weiterungen erübrigen. 4.5

Zusammenfassend ergibt sich aus dem

Wortlaut des Reglements

in genügender Klarheit, dass das optionale

Wahlrecht,

die

Kapitalabfindung anstelle von Rentenleistungen verlangen zu können, dem begünstigten Lebenspartner persönlich zusteht. Hinreichend klar äussert sich das Reglement auch betreffend die hierzu notwendige Willenserklärung, die durch den Begünstigten gegenüber der Beklagten in schriftlicher Form und innert Frist einzureichen

ist. Die Willenserklärung ist damit untrennbar an die begünstigte Person gebunden. Aufgrund der

höchstpersönlichen Natur

unterliegt dieses Recht nicht der Universal sukzession, sondern geht mit dem Tod des Begünstigten unter.

Dementsprechend kann auch nicht massgebend sein, dass die Beklagte in Einzelfällen gegenüber den begünstigten Lebenspartnern kulanterweise

eine längere Frist zur Willenserklärung

der Kapitalabfindung

gewährt.

Nicht weiter zu untersuchen ist somit, ob aufgrund der Kulanz der Vorsorgestiftung gegenüber den Begünstigten die Erbnachfolger einen Rechtsanspruch abzuleiten vermögen. Jedenfalls ist nicht auf ein Fehlverhalten zu schliessen, wenn die Beklagte in Einzelfällen den Begünstigten eine längere Frist zur Ausübung des Wahlrechts zugesteht, weshalb auch kein Raum für Schadenersatz besteht. 4.6

Die an Stelle der Kapitalabfindung ausgerichteten Rentenleistungen und

das prämierte Altersguthaben sowie das per Ende Sterbemonat vorhandene Altersguthaben

(Urk. 10/3.6) sind in masslicher Hinsicht unbestritten.

Damit ist die Klage

unbegründet und

abzuweisen. 5.

Art. 73 Abs. 2 BVG schliesst einen Anspruch der obsiegenden Versicherungsträgerin auf eine Prozessentschädigung zwar nicht aus. Indes werden den Trägern der beruflichen Vorsorge gemäss BVG beziehungsweise den mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 159 Abs. 2 des bis Ende 2006 in Kraft gestandenen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz /OG) praxisgemäss keine Parteientschädigungen zugesprochen. Es besteht kein Grund, bei der Beklagten - trotz ihres entsprechenden Antrages - anders zu verfahren (vgl. BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 150 E. 4a, 118 V 169 E. 7 und 117 V 349 E. 8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 E. 5b und 320 E. 1a und b sowie 112 V 35 E. 6).

Ausgangsgemäss steht den Klägern keine Prozessentschädigung zu. Das Gericht erkennt:
1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Fürsprecher Dr. Felix Walter Lanz - Bâloise
-Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge - Bundesamt für
Sozialversicherungen 5.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber Gräub Nef

E. 5

S.

2). Die Bâloise

wies im Schreiben vom 23. August 2013 darauf hin, da

die „ Witwe“ von Z.____

sel. verstorben sei ohne eine Kapitaloption gewählt zu haben, den beiden Geschwister n von C.____

sel. die folgende n Leistungen zukommen würden: eine Ehegattenrente für die Zeit vom 5. Oktober 2012 bis 28. Februar 2013 von Fr. 15'810.65 (Fr. 40'656.00 p. A.), ein prämi enfreies Altersguthaben von Fr. 2'198.60 und aus de r Versi che rung Nr. B.____ ein vorhandenes Alter sguthaben per Ende Sterbe monat von Fr. 3'318.55 (Urk. 10/3.6) .

Die geset zlichen Erben verlangten darauf eine Neu beurteilung m it der Begrün dung , das Wahlrecht zur Kapitaloption sei auf die Erben übergegangen und könne von diesen noch ausg eübt werden

(Urk.

10/3. 12 S.

2 und Urk.

10/3. 19). Die

Bâloise verneinte die Möglichkeit der Wahl der

Kapitaloption der Erben

und hielt an ihrer Leistungs berechnung fest

(Urk. 10/3.13 und Urk. 10/3. 21) .

2.

Mit Eingabe vom 20. Januar 2015 (Urk.

1) erhob en die gesetzlichen Erben Klage gegen die Bâloise mit folgenden Rechtsbegehren:

Die Beklagte sei zu verurteilen, den Klägern X.____ und Y.____ (Gesamtheit der Miterben von C.____) einen Betrag von Fr. 934'864.35, ev. in richterlich zu bestimmender Höhe zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten. Die Bâloise schlo ss in ihrer Klageantwort vom 17. Februar

2015 (Urk. 8) auf kos ten- und entschädigungsfällig e Abweisung der Klage . Replicando und dupli cando

hielt en die Parte ien an ihren Anträgen fest (Urk. 13 und Urk. 16), was ihnen wechselseitig zur Kenntnis gebracht wurde. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 8

S.

4) , ist im Reglemen t nicht vorgesehen

und basiert damit auf einem freiwillig gewährten

Entgegenkommen (Kulanz) der Vorsorgestiftu ng.

D amit verbleibt zu prüfen, ob

d e n

Klägern als gesetzliche Erben und Rechtsnachfolger gemäss Erb recht die Ausübung des Wahlrechts für eine Kapitalabfindung offen steht und gegebenenfalls, ob und inwiefern die Fristvoraussetzungen zu erfüllen sind. 4. 2

Mit dem Tod des Erblassers geht der Nachlass in seiner Gesamtheit auf die Erben über. Dieser Grundsatz der Universalsukzession ist zwingende s Recht (vgl. BGE 107 Ib 22 E.

2). Die nicht vererbbaeren Rechte und Pflichten können gesetzlich normiert sein oder sich aus der Natur des zugrundeliegenden Rechts verhältnisses ergeben. Von der Universalsukzession ausgenommen sind u.a. höchstpersönliche Rechte, die im Allgemeinen mit dem Tod enden

(Matthias Häuptli in Daniel Abt/Thomas Weibel, Praxiskommentar Erbrecht, 2. A, Basel 2011 ,

Art. 560 ZGB N 7). 4.3

In Bezug auf d as Wahlrecht ,

eine

Kapitalabfindung an S telle der Rentenleistun gen

verlangen zu können , knüpft das Reglement

an die Person des begünstigten überlebenden Lebenspartners an . D iesem steht das Wahlrecht offen und sofern er hiervon Gebrauch machen will , hat er dies schriftlich und innert Frist der Stiftung bekanntzugeben (E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.